Der Begriff des Tierschadens.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Joseph Friedrich,
Referendar.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921.
Schlesische Volkszeitung, Druckerei u. Verlag, G. m. b. H.
Breslau I. Hummerei 39-41.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Fischer.

Einleitung.

In vielen Gesetzgebungswerken findet sich außer der reinen Verschuldungshaftung noch eine sogenannte Gefährdungshaftung.

I. Römisches Recht.

Das römische Recht: Wege zur Erlangung von Schadenersatz für durch Tiere angerichteten Schaden actio legis Aquiliae. Diese setzte ein Verschulden des Tierhalters voraus. Dagegen beziehen sich die actio de pauperie, die actio de pastu nur auf solchen Schaden, den Tiere angerichtet haben.

A. die actio de pauperie.

Die actio de pauperie findet sich bereits in den 12 Tafeln. Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, actio ex lege XII tabularum descendit (l. 1 pr. D si quadr. paup. fecisse dicatur 9, 1).

a. Tierbegriff. Quadrupes bedeutet soviel wie pecus, also Herdenvieh. Vgl l. 2 § 2 ad legem Aquiliam 9, 2: ut igitur apparet servis nostris exaequat quadrupedes, quae pecudum numero sunt et gregatim habentur, veluti oves, caprae etc.

b. Erfordernis der Tierhandlung. (contra naturam?) Nach l 1 § 7 D si quadrupes 9, 1 die actio de pauperie nur zugestanden, wenn ein Tier contra naturam Schaden angerichtet hat. Et generaliter haec actio locum habet, quotiens contra naturam fera mota pauperiem dedit und

pr. J. si quadr 4, 9 .... sind von der gemeinrechtl. Doktrin so gedeutet, daß nur der Schaden mit der actio de pauperie geltend gemacht werden könne, den ein Tier durch ein seiner Gattung ungewöhnliches Tun anrichtet. (Vgl. Arndt. Windscheit. Puchta a. a. O.) Demgegenüber hat Eisele (zivil. Kleinigkeiten in d. Dogm. Zeitschrift, Bd. 24 die Worte „sui generis" hinter contra naturam als durch die Glossatoren eingeführten Zusatz erklärt.

c. Schadensbegriff. Hinsichtlich der Bedeutung des Wortes pauperies sagt Ulpian in l 1 § 3 si quadr. 9, 1 folgendes: pauperies est damnum sine iniuria facientis datum, nec enim potest animal iniuria fecisse, quod sensu caret.

d. Fällt der durch Sklaven angerichtete Schaden unter den Begriff der pauperies? Wenn nach der l. 1 § 3 si quadr. die pauperies als damnum sine iniuria facientis datum definiert wird, so kann als „faciens“ nur ein „animal“ in Betracht kommen. Das folgt aus dem Nachsatz: nec enim potest.... Als animal könnte zwar auch ein Sklave gedacht werden, da beide nach römischem Recht Sachen sind. Auf Sklaven trifft jedoch die Begründung des Nachsatzes nicht zu, da Sklaven sehr wohl einer Widerrechtlichkeit und Verschuldung fähig sind.

e. Der Ersatzpflichtige bezw. Tierhalter. Es besteht der Grundsatz: noxa caput sequitur. Ursprünglich richtet sich die actio de pauperie gegen den Eigentümer des Tieres. Erst im Laufe der Entwickelung wurde gegen das Moment des Eigentümers das prätorische der potestas überwiegend.

f. Allgemeine Abgrenzung des Anwendungsgebietes der actio de pauperie gegen das der actio legis Aquiliae. Bei Verschulden des Tierhalters oder eines Dritten greift die actio legis Aquiliae, in den übrigen Fällen, wo das Tier rein willkürlich einen Schaden angerichtet hat, die actio de pauperie Platz.

g. Kausalität. Obgleich dieser Begriff von den römischen Juristen nicht deutlich erkannt gewesen sein mag, jedenfalls die Urheberschaft nicht definiert wurde, so war er gleichwohl doch vorhanden. Man brachte den Begriff der Verursachung und der Urheberschaft praktisch zur Anwendung.

Die actio de pauperie hat immer statt, wenn das Tier selbst die Ursache ist.

B. Die actio de pastu.

l. 14 § 3 de praescr. verbis. Ist Voraussetzung der actio das Hintreiben auf das fremde Grundstück oder ist die actio schon begründet, wenn das Vieh aus eigenem Antriebe auf ein fremdes Grundstück läuft? Es genügt, daß das Vieh auf dem fremden Grundstück weidet; ein Beweis für oder gegen die eine oder andere Ansicht kann nicht gefolgert werden. Die actio hat noxalen Charakter.

C. Die actio poenalis ex edicto.

Die Voraussetzung ist ein Polizeiedikt der Aedilen Paulus und Ulpian in l 40, 41, 42 D de aedilicio edicto, gerichtet gegen das Halten gefährlicher Tiere. Der Hund ist mit in dem Edikt aufgeführt, wiewohl er sonst zu den Haustieren gehört. Kontroverse.

D. Konkurrenz zwischen actio de pauperie und actio ex aedilicio edicto.

Zusatz in den Institutionen, (§ 1 si quadr. paup. fecisse dic.) Kontroverse. Bezieht sich die Konkurrenz nur auf den Hund? (Thibaut) oder nur auf gezähmte wilde Tiere (Vangerow)? In den Institutionen ist eine Beschränkung auf gewisse Tiergattungen nicht ausgesprochen. Es ist wohl an die Möglichkeit einer Konkurrenz gedacht, diese aber nicht durchgeführt.

E. Konkurrenz zwischen actio de pauperie und actio doli.

Die infamierende Wirkung der actio doli.

F. Zusammenfassung.

1. Voraussetzung der actio de pauperie (das Tier handelt aus sich heraus.) 2. Der actio legis Aquiliae (Verschulden eines Menschen, eines Dritten oder eigenes Verschulden.) 3. Der actio de pastu (Abweiden auf fremden Grund und Boden.) 4. Ex aedilicio edicto (Maßregeln gegen das Halten gefährlicher, bezw. wilder Tiere.)

II. Deutsches Recht.

Tiere haben einen eigenen Willen, Recht der Haustiere (z. B. auf Nahrung). Sie sind daher auch fähig eines Unrechts. „Missetaten der Tiere." Oeffentliche Tierstrafen und Tierprozesse. Zurechenbarkeit der Handlung auf den tierischen Willen im langobard. Recht. Das germ. Recht geht von der Munt über Menschen und Tiere aus. Scheidung zwischen „Gewere" und „Munt". Der Herr haftet für den Schaden, der seiner Gewere unterstehenden Tiere. Umfang der Haftung läßt sich nicht ermitteln. In den älteren Quellen: Schuld oder Nichtschuld findet keine Berücksichtigung. Die unbedingte Haftung in eigenen Rechten (lex Rothari) gemäßigt.

Das Recht des Mittelalters: Sachsenspiegel Buch II art. 40. Schwabenspiegel art. 357. Sachsenspiegel II, art. 62.

III. Gemeines Recht.

Für das gemeine Recht die Grundsätze des röm. Rechts maßgebend:

1. für Schaden, welchen ein Tier gegen die Art und Weise seiner Gattung anrichtet, haftet dem Geschädigten der Tiereigentümer mit der Maßgabe, daß er sich durch Preisgabe des Tieres befreien kann.

2. ein gleicher Anspruch bei Abweiden.

3. für Schaden, welchen ein nicht gehörig bewachtes gefährliches Tier anrichtet. haftet derjenige, den die Schuld trifft, nach Grundsätzen der aquil. Haftung.

IV. Preußisches Recht.

A. L. R. I 6 § 76, 77. Es haftet nur der, den unmittelbar oder mittelbar ein Verschulden trifft. A. L. R. I 6 §§ 70 und 71, § 72, § 73, 74: (Luxustiere des § 72.) Eine Dereliktion findet nicht mehr statt.

V. Französisches Recht.

Art 1385 Code civil.

VI. Geltendes Recht.

Einleitung.

Gefährdungsprinzip. Gegenströmung. § 833 Absatz 2 B. G. B. Unerlaubte Handlung? Deliktsnatur verneint. Höchstens vermutetes Verschulden des Tierbesitzers nach Oertmann.

a. Tierbegriff. Es fallen hierunter: wilde, gezähmte und zahme. Auch Bazillen.

b. Schadensbegriff. Durch das Tier muß Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Sachbeschädigung erfolgt sein. Wegen anderen Schadens verbleibt es bei der gewöhnlichen Haftung (durch Halten bissiger Hunde geht die Kundenzahl in einem benachbarten Geschäft zurück).

c. Kausalität. Theorie der adäquaten Verursachung. Definition: jede Bedingung ist Ursache, die generell also beim regelmäßigen Verlauf der Dinge den betreffenden Erfolg herbeizuführen geeignet erscheint.

Auch mittelbare Kausalität genügt.

Gefordert wird in § 833 ein selbsttätiges Handeln des Tieres.

α) das Tier ist in der Hand des Menschen ein willenloses Werkzeug.

β) jemand wirkt auf ein Tier ein, daß es unselbständig seiner Einwirkung nachgibt.

γ) unwillkürliche Tierhandlung.

Folgt das Tier nicht mehr seinem Lenker, tritt Tierhalterhaftung ein.

d) Tierhalterbegriff. Gleichgültig, ob der Tierhalter geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Tierhalter ist, wer in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar auf einen Zeitraum von gewisser Dauer — erörtert an Beispielen. Kann man Tierhalter werden, ohne daß man den Willen hat? Ein besonderer Tierhalterwille ist nicht erforderlich. Der Eigentümer ist für Tierschaden nicht verantwortlich, wenn ein anderer das Tier hält, oder er den Besitz des Tieres verloren hat.

e) Haftung mehrerer Tierhalter. Mehrere Tierhalter haften als Gesamtschuldner. Haftung mehrerer Tierhalter untereinander regelt § 426 B. G. B.

f) Ausschluß der Haftung aus § 833 B. G. B. Ausschluß der Haftung kann durch Vertrag zwischen dem Tierhalter und dem Verletzten erfolgen. Auch stillschweigender Verzicht ist möglich. Ein Dienstvertrag an sich bedingt den Ausschluß des Schadens noch nicht, wohl aber kann der Verzicht auf Ersatz etwaigen Tierschadens im Zusammenhange mit einem solchen Vertrage erklärt werden. Ob stillschweigender Verzicht vorliegt, Tatfrage. Rg. 54, 73 ff zu dieser Frage. Durch Aufsichtübernahme über ein Tier im Falle des § 834 wird auf die Haftung des Tierhalters aus § 833 B. G. B. an sich nicht verzichtet. Entgeltlicher und unentgeltlicher Beförderungsvertrag.

g) Ausschluß der Haftung durch Verschulden des Geschädigten. Wie durch Vertrag, die Haftung des Tierhalters auch durch Verschulden des Beschädigten beschränkbar. Verhältnis des § 254 Abs. 1 B. G. B. zu § 833.

h) Konkurrierendes Verschulden eines Dritten. Bei konkurrierendem Verschulden wird der Tierhalter von seiner Haftpflicht aus § 833 B. G. B. nicht befreit. Konkurrenz von §§ 833, 823 und auch § 834 B. G. B. Konkurrenz bei Schadensanrichtung durch ein Tier und ein Kraftfahrzeug (§ 833 und § 17 K. F. G. vom 3. 5. 1909).

i) Feststellung des Ersatzberechtigten. Ersatzberechtigt regelm. nur der Verletzte. Bei Tötung infolge Tierschadens Geltendmachung des Schadens gem. §§ 844, 845 B. G. B. durch den Dritten. Von der Praxis werden diese beiden Paragraphen mit Recht auf § 833 angewendet. Auch die für körperliche und seelische Schmerzen dem Verletzten zustehende billige Entschädigung (§ 847 B. G. B.) auf § 833 B. G. B. anwendbar.

k) Umfang des Schadenersatzes. Erstattung der Kur- und Pflegekosten (§ 249 B. G. B.) § 842 B. G. B.: Haftung des Ersatzpflichtigen erstreckt sich auch auf die Nachteile, die durch die Körperverletzung entstanden sind. Zu ersetzen der in der Zeit der Erkrankung entgangene Erwerb. Auch die verkümmerte Heiratsgelegenheit einer Frauensperson fällt hierunter.

l) Schadensanrichtung durch Haustiere, die dem Berufe der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sind. Ausschluß der Tierhalterhaftung im Falle des § 833 Absatz 2 B. G. B. Begriff „Haustier". Begriff der dem „Berufe" dienenden Tiere. (Landwirtschaft): Erwerb Droschkenpferd. Luxustiere fallen nicht darunter. Begriff der Sorgfaltspflicht im § 833 Abs. 2 B. G. B.

m) Uebernahme der Aufsicht über ein Tier durch Vertrag. § 834 B. G. B. setzt diese Verantwortlichkeit noch besonders fest. Entlastungsbeweis. § 834 greift auch bei vorübergehender Dauer Platz. Stellung von Pferdeknechten und Domestiken.

n) Wildschaden. § 835 B. G. B. regelt die Materie nicht erschöpfend. E. G. art. 69—72 daneben in Geltung geblieben. § 835 setzt nur den Mindestumfang fest. Umfang des Anspruchs. Verschulden und Verschuldungsfähigkeit des Haftpflichtigen sind auch hier nicht erfordert. § 254 B. G B ist aber hier anwendbar.

o) Verjährung des Ersatz- und Ausgleichsanspruchs. Nach § 852 B. G. B. kommt die dreijährige Verjährung auch bei der bloßen Gefährdungshaftung zur Anwendung, nicht dagegen bei Ausgleichungsansprüchen. Hier kommt die ordentliche Verjährung zur Anwendung.